
Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_1

Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)

Ort: Stuttgart

Datierung: 1957

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/

Abschnitt: Par. 1 Allgemeines

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/5/LOG_0006/

Par. 1 Allgemeines

Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Beschluß der Fakultäten für Bauwesen und Maschinenwesen den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und auf Beschluß der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Par. 2 Zulassung

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

1. die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Ausländern die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor;
2. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis;
3. ein Studium oder eine Assistententätigkeit von mindestens 2 Semestern an der Technischen Hochschule Stuttgart. Begründete Ausnahmen kann die zuständige Fakultät zulassen.
4. für den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften den Nachweis, daß der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Technischen Hochschule oder Bergakademie bestanden hat.